

At. : 730-7710

Satzung des Kur- und Verkehrsvereins Laer e.V.

A. Name, Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen "Kur- und Verkehrsverein Laer e.V.". Er ist eingetragener Verein mit dem Sitz in Laer. Er ist die vom zuständigen Landesverkehrsverband, von der Samtgemeinde- und der Kurverwaltung anerkannte örtliche Fremdenverkehrsorganisation und im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Träger der örtlichen Fremdenverkehrsarbeit.

B. Aufgaben und Zweck

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er will durch seine Tätigkeit beitragen zur allgemeinen öffentlichen Gesundheitspflege, zur Erhaltung der Arbeitskraft, zur Jugendpflege, zur Pflege der Heimatliebe, Heimatkunde und Erschließung der heimatlichen Schönheiten, der Bauten und Kulturstätten, zur Pflege des Geisteslebens und des gegenseitigen Verständnisses der Völker, ihrer Sitten und Gebräuche und dadurch den Fremdenverkehr fördern.
- (2) Die Erfüllung dieser Aufgaben soll erreicht werden durch
 1. Schaffung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung und Gesundheit dienen (Erschließung der Heilfaktoren des Bodens und der Luft, Schaffung von Wegen, Errichtung von Bänken, Schutzhütten, Liegewiesen, Markierung der Wanderwege, Führungen usw.),
 2. Mitarbeit bei der Schaffung und ständigen Verbesserung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen, insbesondere der Verkehrs-, Unterkunfts-, Unterhaltungs- und Sportmöglichkeiten, Zeltlager,
 3. Betreuung des Gastes durch die Unterhaltung einer Beratungs- und Auskunftsstelle in Verbindung mit einem Unterkunfts-nachweis,
 4. Vermittlung der Kulturgüter durch unentgeltliche Unter-richtung über die Stätten der Wissenschaft und Kunst und der allgemeinen Sehenswürdigkeiten,
 5. Pflege der Heimatliebe und der Heimatkunde (Vorträge und Wanderungen, Verschönerungen des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und -sitten und der Denkmäler der Natur, Ge-schichte und Kunst),
 6. Förderung des Reise- und Erholungsgedankens mittels einer planvollen Fremdenverkehrswerbung,
 7. Schaffung von Reiseerleichterungen und Pflege freund-schaftlicher Beziehungen im Wege internationaler Zusammen-arbeit.
- (3) Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichne-ten Zwecke verfolgen.

§ 3

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.

§ 4

Ebensowenig darf jemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

§ 6

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluß des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig zahlt.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

- (1) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Mitglieder sind zur Leistung der Jahresbeiträge spätestens bis zum 31. Juli eines jeden Jahres verpflichtet. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

E. Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

F. Vorstand

§ 10

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Kur- und Verkehrsvereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Kur- und Verkehrsvereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere gehören zu diesen Obliegenheiten:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Mitwirkung des Beirates,
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 11

- (1) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Beirates.
- (2) Der Beirat soll sich aus Vertretern der am Fremdenverkehr interessierten Kreise zusammensetzen. Die ihm angehörenden Personen werden vom Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren ernannt.

G. Mitgliederversammlung

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich

mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens eine Woche vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in § 14 und § 15 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens 4 Tage vorher dem Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muß bei der Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten (§ 32 BGB):

- a) Jahresbericht,
- b) Jahresrechnung, Rechnungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 10 der Satzung),
- e) vorliegende Anträge.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 13

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

H. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 14

Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Saugemeinde Laer zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) Über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche

den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins be-
treffen.

b) Über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner
Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks
sind vor Inkrafttreten des zuständigen Finanzamt mitzuteilen und
dieses erst nach dessen Zustimmung durchzuführen.

Luer, den 21. Februar 1969